

RS OGH 1984/9/11 40b358/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1984

Norm

ABGB §43 A

ABGB §43 C

Rechtssatz

Eine "Namensanmaßung" liegt aber nicht nur dann vor, wenn jemand einen fremden Namen "führt", ihn also - nach außen erkennbar - zur Kennzeichnung der eigenen Person, des eigenen Unternehmens oder der eigenen Waren oder Leistungen verwendet; keine bloße "Namensnennung" (ist einer konkreten Aussage über den Namensträger, sondern (gegebenenfalls unbefugter) Namensgebrauch ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn der fremde Name zwar zur Kennzeichnung seines rechtmäßigen Trägers verwendet wird, letzterer aber durch diese Nennung seines Namens mit Waren, Werken, Unternehmungen oder Handlungen eines anderen in Verbindung gebracht oder sonst der Eindruck besonderer, insbesondere geschäftlicher, Beziehung zu ihm erweckt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 358/84
Entscheidungstext OGH 11.09.1984 4 Ob 358/84
ÖBI 1985,14 = EvBl 1985/38 S 184

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0009318

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at